



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1986

Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7861 7817	5. 8. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)	1485

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 46 v. 25. 9. 1986		1508
Nr. 47 v. 26. 9. 1986		1508

I.

7861
7817

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 8. 1986 - II A 3 - 2114/02 - 4133

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.
Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Betriebliche Investitionen
 - zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
 - zur Senkung der Produktionskosten oder zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
 - zur Energieeinsparung,
 - im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

Dazu gehören:

- 2.1.1 Neu-, Um-, An- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden und Neubau von baulichen Anlagen in bestehenden Betrieben, ausgenommen sind Werkwohnungen und Nebenbetriebe,
 - 2.1.2 Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen
 - 2.1.3 und in Verbindung mit Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 die technische Ausrüstung, Maschinen und Eingrünungen;
 - 2.1.4 die Erschließung von Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen auf eigene Rechnung des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.5 die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes,
 - 2.1.6 Betreuungsgebühren.
 - 2.2 Einschränkungen der Förderung und Förderungsausschlüsse
 - 2.2.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung
 - dürfen nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je Betrieb gefördert werden;
 - dürfen nicht gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes mehr als 700 Mastplätze vorhanden sind oder erreicht werden;
 - dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung des Betriebsverbesserungsplanes mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Futtermittel vom Betrieb erzeugt werden können.
- 6,5 Mastplätze entsprechen einem Sauenplatz.

- 2.2.2 Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung dürfen nur gefördert werden, wenn
- im Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeitskraft und 60 Kühe je Betrieb gehalten werden; bei Aus-siedlungen kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Fällen von diesen Bestandsgrößen Ausnahmen zulassen;
 - durch die Investitionen keine Aufstockung der Kapazitäten (Milchviehbestand und Gebäude) gegenüber dem Stand der zum 2. 4. 1984 zuge-teilten Referenzmenge erfolgt;
 - der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 v. H. Dauergrünland oder mehr als 50 v. H. Hauptfutterfläche der land-wirtschaftlichen Nutzfläche verfügt;
 - der Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milch-viehhaltung innerhalb von zehn Jahren nach Genehmigung des entsprechenden Antrages nicht erhalten hat.
- 2.2.3 Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügel-erzeugung dürfen nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Ver-pflichtungen erforderlich sind, die eine Behörde zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt angeordnet hat. Die Investitionen dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.
- 2.2.4 Bei einem Zusammenschluß mehrerer Betriebe zu einer Vollfusion gilt neben Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 folgendes:
- 2.2.4.1 Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur bis zur Erreichung von 400 Mastplätzen je angeschlossener Betrieb, höchstens bis zu 1200 Mastplätze je Vollfusion gefördert werden. Die In-vestitionen dürfen zu nicht mehr als 700 Mastplät-zen je angeschlossener Betrieb, höchstens bis zu 2100 Mastplätzen je Vollfusion führen.
- 2.2.4.2 Bei Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung darf im Zeitpunkt der Antragstellung die Vollfusion nicht mehr als 40 Kühe je Vollarbeits-kraft und höchstens 120 Kühe insgesamt halten.
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmer, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil der land- und/oder forstwirtschaftlichen Einkünfte am Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 50 v. H. beträgt und die für die Tätigkeiten im land-wirtschaftlichen Betrieb aufgewendete Arbeits-zeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb). Das gilt auch für Päch-ter. Unternehmer der Binnenfischerei sind den landwirtschaftlichen Unternehmern gleichge-stellt.
- 3.2 Verpächter landwirtschaftlicher, land- und forst-wirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betrie-be
- 3.3 Körperschaften [mit Ausnahme von Gemeinden (GV)], Personenvereinigungen oder Vermögens-massen, die landwirtschaftliche, land- und forst-wirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, ge-meinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.4 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform
- 3.5 Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 können ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation ge-fördert werden.
- Unter einer Kooperation ist die vertraglich gere-gelte Zusammenarbeit mehrerer Land- und/oder Forstwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen. Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbrin-gen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus, außer bei einer Teilfusion, durch persönliche Arbeitslei-stung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile geför-dert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.
- 4.2 Pächter, die ganz oder zum überwiegenden Teil auf gepachteten Flächen wirtschaften, haben Nut-zungsverhältnisse von angemessener Dauer - in der Regel 12 Jahre - durch Vorlage entsprechen-der Verträge oder auf andere Weise nachzuwei-sen.
- 4.3 Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebs-verbesserungsplanes des Pächters Investitionen durchführen, können insoweit gefördert werden, als die persönlichen und sachlichen Vorausset-zungen nach Nr. 3.1 für den Pächter vorliegen.
- 4.4 Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.4) kön-nen gefördert werden, wenn bei den Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei Personengesellschaf-ten) die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 sinngemäß vorliegen und der Betrieb im übrigen die Merk-male eines landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist.
- 4.5 Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch eine an-gemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Be-wirtschaftung bieten.
- Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. De-zember 1953 geboren, so muß er mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden sowie ei-ne landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleich-wertige Berufsausbildung nachweisen können. Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Aus-bildung, die den Antragsteller befähigt, einen landwirtschaftlichen, land- und forstwirtschaftli-chen oder forstwirtschaftlichen Betrieb ordnungs-gemäß zu bewirtschaften. Hat der Zuwendungs-empfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangen-heit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchfüh-rung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.
- 4.6 Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebs-verbesserungsplan vorzulegen, der inhaltlich dem Rahmen der Anlage 1 entspricht.
- Für forstwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsteile sind entsprechende Nachweise zu erbringen.
- 4.6.1 Durch den Betriebsverbesserungsplan muß auf Grund einer Rentabilitätsberechnung nachgewie-sen werden, daß die Investitionen gerechtfertigt sind und eine wesentliche Verbesserung der be-trieblichen Situation, insbesondere des Arbeits-einkommens je Vollarbeitskraft, zur Folge haben.
- 4.6.2 Zuwendungen können auch dann gewährt wer-den, wenn durch den Betriebsverbesserungsplan nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Ar-beitseinkommens je Vollarbeitskraft aufrecht-zuerhalten.
- 4.6.3 Der Kapaldiendienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.
- 4.7 Die positiven Einkünfte des Zuwendungsempfän-gers und seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich der letzten drei vor-liegenden Steuerbescheide im Durchschnitt 65 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

- In begründeten Einzelfällen kann zur Feststellung der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen werden. Wird der Zuwendungsempfänger nicht zur Einkommenssteuer veranlagt, sind die positiven Einkünfte zu erklären.
- Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 37 305 DM (1986) je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 v. H. des Referenzeinkommens überschreitet.
- 4.8 Der Zuwendungsempfänger wird nur gefördert, wenn er eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einführt.
- 4.8.1 Ein Verpächter wird nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung nach Maßgabe dieser Richtlinien verpflichtet. Die Durchsetzung dieser Auflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.
- 4.8.2 Als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise. Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Wirtschaftsjahr verbindlich angemeldet ist.
- 4.8.3 Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglichen. Für forstwirtschaftliche Betriebsteile ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.
- 4.8.4 Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsaufgabe auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens
- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und
 - die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes umfassen.
- 4.8.5 Der Betriebsinhaber ist zu verpflichten, jeweils nach Abschluß des Wirtschaftsjahres gegenüber einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise eine Erklärung abzugeben, daß die von ihm erfaßten Grunddaten für die Buchführung und die durchgeführte körperliche Bestandsaufnahme vollständig und richtig sind.
- 4.8.6 Der Betriebsinhaber ist zu verpflichten, eine geprüfte Zeitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu übersenden.
- Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden. Die mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.
- 4.8.7 Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter einer Buchstelle oder einer Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder von dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise unterzeichnet sein.
- 4.9 Baumaßnahmen (Nr. 2.1.1) mit Baukosten von über 80 000 DM dürfen nur gefördert werden, wenn in absehbarer Zeit eine Aussiedlung, Teil- oder Betriebszweigaussiedlung nicht erforderlich ist.
- 4.10 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen 50 000 DM übersteigen.
- 4.11 Maßnahmen (Nr. 2.1.1 und 2.1.2) im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung werden nur gefördert, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkrementen eine Lagerkapazität für mindestens 6 Monate vorhanden ist und nicht mehr als drei Dungeinheiten Gülle und Jauche auf einen Hektar landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden im Sinne der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) aufgebracht werden.
- 4.12 Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem neuen Standort sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges der Viehhaltung aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden. Bei einer Betriebszweigaussiedlung kann die bisherige Viehhaltung am alten Standort so lange beibehalten werden, wie sie der Bauleitplanung und den Bestimmungen zum Immissionsschutz nicht entgegensteht.
- 4.12.1 Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn
- 4.12.1.1 die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird,
- 4.12.1.2 die Aussiedlung, Teil- oder Betriebszweigaussiedlung im Rahmen und zur Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird,
- 4.12.1.3 der Betrieb ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Emissionen nicht zugelassen werden.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
- Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.3.1 Zuschuß zur Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen (Zinszuschuß),
- 5.3.2 Zuschuß,
- 5.3.3 Darlehen.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die förderungsfähigen Projekte nach Abzug der Eigenleistungen.
- Kreditbeschaffungskosten und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 5.4.2 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die DIN 276 - Teil 2 - (Ausgabe April 1981) zugrunde zu legen.
- 5.4.3 Beim Kauf einer Hofstelle anstelle einer Aussiedlung sind zuwendungsfähig:
- der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten
 - die Ausgaben für die Verbesserung am Bauwerk
 - die Ausgaben für Baunebenkosten.

- 5.5 Zinszuschuß**
- 5.5.1** Die Zinsverbilligung kann für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage (Nr. 5.4) gewährt werden, jedoch nur bis zu 143 000 DM/Vollarbeitskraft und 286 000 DM/Betrieb.
- Die Laufzeit und die Tilgungszeit der Kapitalmarktdarlehen sollen dem Verwendungszweck angepaßt werden und nicht länger als 20 Jahre betragen.
- Wird das Kapitalmarktdarlehen nicht regelmäßig getilgt, ist eine fiktive Berechnung des Zinszuschusses vorzunehmen, wobei von einer regelmäßigen Tilgung des Darlehens ohne Freijahre auszugehen ist.
- 5.5.2** Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4% p.a., für die Zuwendungsempfänger in benachteiligten Gebieten bis zu 6%. Die benachteiligten Gebiete ergeben sich aus Anlage 1 zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage), RdErl. v. 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7881).
- Die Zinsverbilligung ist von dem tatsächlichen bzw. fiktiven Kapitalrest zu berechnen.
- 5.5.3** Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung ein Zuschuß bis zu 5% des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden, wenn sie
- zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und
 - sich innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich (Nr. 3.1) in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben und Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind.
- 5.5.4** Den zu einer Kooperation zusammengeschlossenen Zuwendungsempfängern kann eine Zinsverbilligung höchstens für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 286 000 DM je angeschlossenen Betrieb gewährt werden.
- 5.5.5** Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.
- 5.5.6** Für Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1 bis 2.1.5 können neben der Zinsverbilligung nach Nrn. 5.5 bis 5.5.5 ein Darlehen und ein Zuschuß gewährt werden.
- 5.5.6.1** **Konditionen**
- Darlehen:**
- Zinssatz: 1 v. H. p.a.
- Tilgung: nach zwei tilgungsfreien Jahren 3,5 v. H. p.a. zuzüglich ersparter Zinsen und des ersparten Verwaltungskostenbeitrags
- Auszahlung: 100 v. H.
- Verwaltungskostenbeitrag: 1,0 v. H. p.a. vom Restkapital
- Zuschuß:**
- Verwaltungskostenbeitrag: 0,75 v. H. einmalig vom Zuschußbetrag
- Zinsverbilligung:**
- Verwaltungskostenbeitrag: 0,9 v. H. einmalig vom Kapitalmarktdarlehen
- Im übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren).
- 5.5.6.2** **Leistungsbeginn:**
- Die Zinsleistung für Darlehen beginnt mit dem Tage der Auszahlung des Darlehens oder des 1. Teilbetrages. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem 1. 4. bzw. 1. 10. nach Auszahlung des Darlehens, bei Teilbeträgen nach der Auszahlung des 1. Teilbetrages. Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten sind jeweils zum 30. 3. und 30. 9. eines jeden Jahres fällig.
- 5.5.6.3** Der Darlehensnehmer kann den jeweiligen Darlehensrest ohne vorherige Kündigung ganz oder in Teilbeträgen vorzeitig zurückzahlen.
- 5.5.7** Das Darlehen beträgt für
- 5.5.7.1** Betriebszweigaussiedlungen und Neu-, Um- und Ausbauten von landwirtschaftlichen Betrieben höchstens 50 000 DM.
- 5.5.7.2** Betriebszweigaussiedlungen und Neu-, Um- und Ausbauten von landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 50 v. H. genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten, deren Futterbauteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 v. H. beträgt (Futterbaubetriebe), höchstens 120 000 DM.
- 5.5.7.3** Teilaussiedlungen höchstens 100 000 DM,
- 5.5.7.4** Teilaussiedlung von Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben höchstens 120 000 DM,
- 5.5.7.5** Aussiedlungen höchstens 160 000 DM,
- 5.5.7.6** Aussiedlungen von Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten von Futterbaubetrieben höchstens 180 000 DM.
- 5.5.7.7** Werden Mittel des sozialen Wohnungsbaus bei Aussiedlungen in Anspruch genommen, so ist im Finanzierungsplan des Betriebsverbesserungsplanes darzustellen, daß Mittel nach diesen Richtlinien für das Wohnhaus nicht in Anspruch genommen werden.
- 5.6** Ein Zuschuß kann gewährt werden bei Maßnahmen
- 5.6.1** nach Nrn. 5.5.7.1 bis 5.5.7.3 bis zu 30 000 DM, wenn die Baumaßnahmen grünlandbezogene Tierhaltungszweige betreffen,
- 5.6.2** nach Nr. 5.5.7.4 bis zu 42 000 DM,
- 5.6.3** nach Nr. 5.5.7.6 bis zu 60 000 DM.
- 5.6.4** Zu den Kosten der Erschließung nach Nr. 2.1.4 (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie Fernsprechnetz) bei Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen einen höheren Zuschuß bewilligen.
- 5.7** Bauten und bauliche Anlagen sind mindestens 12 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder bei Einbauten ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung für den geförderten Zweck zu nutzen.
- 5.8** Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nrn. 5.1 bis 5.6.4 nicht überschritten werden.
- 5.9** Die Inanspruchnahme der Förderung nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarkreditprogramms (AKP) ist nacheinander möglich. Hierbei dürfen die in diesen Richtlinien festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge für Investitionen nach Nr. 2.1.5 des AKP.
- 5.10** Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung für bauliche Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen oder nach dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nrn. 5.1 bis 5.6.4 dieser Richtlinien nicht überschritten werden.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Ein Betreuer ist einzuschalten, auch im Rahmen von Kooperationen, bei der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
- Aussiedlungen
 - Teilaussiedlungen
 - Betriebszweigausiedlungen
 - Neu-, Um- und Ausbauten, wenn ein öffentliches Darlehen oder ein Zuschuß neben der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen gewährt wird
 - Neu-, Um- und Ausbauten über 230 000 DM, bei Fertigstellen über 300 000 DM und bei Gewächshäusern über 380 000 DM baulichem Investitionsbetrag einschließlich der technischen Ausrüstung, für die ausschließlich Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen gewährt wird.
- 6.2 Betreuer sind
- die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf,
 - die Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf.
- 6.3 Der Betreuer ist dafür verantwortlich, daß der Zuwendungsempfänger bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig betreut wird. Die Betreuung umfaßt sämtliche Investitionen in verwaltungsmäßiger, finanzwirtschaftlicher und technischer Hinsicht einschließlich der Aufgaben im Sinne der VV zu § 44 LHO und der dazu ergangenen Nebenbestimmungen. Dabei hat der Betreuer insbesondere
- 6.3.1 zu gewährleisten, daß der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben enthält und den Bestimmungen entspricht,
- 6.3.2 zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird, die Mittel ordnungsgemäß abgerufen und verwendet werden und der Zuwendungsempfänger den Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides nachkommt,
- 6.3.3 bei den Baumaßnahmen auf die ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernisse sowie bei der Baugestaltung auf die Anpassung an bestehende Bau- und Landschaftsstrukturen Einfluß zu nehmen. Soweit es in Betracht kommt, sind Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2, 7, 8 und 9 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und bei der Erschließung gemäß Teil VII HOAI zu übernehmen.
Das Honorar für diese Tätigkeit beträgt beim Hochbau bis zu 15 v. H. des Mindestsatzes der Honorarzone III der Honorartafel nach § 16 HOAI. Bei der Erschließung gilt Honorartafel § 56 HOAI, Honorarzone I bis II.
- 6.3.4 den Zwischennachweis oder - spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Zieljahres - den Verwendungsnachweis einschließlich der Schlußübersicht anzufertigen oder die Anfertigung sicherzustellen.
- 6.4 Die Gebühren für das Tätigwerden des Betreuers werden von der Bewilligungsbehörde mit schuld-befreiender Wirkung für den Zuwendungsempfänger als Entgelt für erbrachte Leistungen gezahlt.
- 6.4.1 Die Gebühren werden berechnet nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag in Höhe von
- 1,50 v. H. bis zu 350 000 DM einschließlich,
 - 1,25 v. H. bis zu 550 000 DM einschließlich,
 - 1,0 v. H. über 550 000 DM Investitionsbetrag.
- 6.4.1.1 Statt des Höchstbetrages, der sich aus dem nach Nr. 6.4.1 maßgebenden Vomhundertsatz und der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden.
- 6.4.1.2 Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist der förderungsfähige Investitionsbetrag einschließlich Erschließung ohne Baunebenkosten. Bei Aussiedlungen gehört auch die auf das Wohnhaus entfallende Mehrwertsteuer zur Berechnungsgrundlage.
- 6.4.1.3 Die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Zuschläge sind durch die Gebühren mit abgegolten.
- 6.4.1.4 80 v. H. der Gebühren dürfen unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 40 v. H. nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).
- 6.4.1.5 Wird das Vorhaben nach Bewilligung der Mittel eingestellt oder nicht durchgeführt, können dem Betreuer bis zu 80 v. H. der Gebühren belassen werden, wenn er nachweist, daß er dies nicht zu vertreten hat.
- 6.4.2 Für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes durch den Betreuer sind höchstens 500 DM zuwendungsfähig. Dieser Betrag ermäßigt sich entsprechend, wenn der Betreuer nur Teile des Planes erstellt.
- 6.4.3 Die Entgelte für Leistungen nach der HOAI werden gesondert von den Betreuungsgebühren berechnet. Diese Entgelte sind Bestandteile der Bau- und Erschließungskosten; sie sind bei den Ansätzen für Bau- und Erschließungsmaßnahmen unter Hinweis auf die der Berechnung zugrunde liegenden Bestimmungen auszuweisen.
- 6.4.4 Die Betreuer gelten als zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne von Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO, ohne hoheitliche Tätigkeit auszuüben (vgl. Nr. 6.3 dieser Richtlinien).
- 6.4.5 Die Antragsteller können mit der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben freie Architekten und Ingenieure sowie geeignete Unternehmer beauftragen.
- 6.5 Die Rückzahlungsansprüche der nach diesen Richtlinien gewährten öffentlichen Darlehen sind zu sichern durch
- 6.5.1 Eintragung von Grundpfandrechten - im allgemeinen durch Grundschulden - in ausreichender Höhe nebst 15% Zinsen für Nebenleistungen grundsätzlich an 1. Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Rang mit anderen öffentlichen Darlehen;
- 6.5.2 reichen diese Sicherungen nicht aus, kann auch eine Bankbürgschaft oder die Hinterlegung von Wertpapieren als Sicherheitsleistung erbracht werden.
- 6.5.3 Bei der Förderung von Pachtbetrieben sollen nach Möglichkeit auch die Pachtflächen belastet werden, soweit Eigentumsflächen für die Besicherung nicht ausreichen. Weiterhin kann nach Nr. 6.5.2 verfahren werden.
- 6.6 Eigenleistung
- 6.6.1 Die Eigenleistung muß wenigstens 10 v. H. des förderungsfähigen baulichen Investitionsbetrages betragen, bei Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigausiedlungen jedoch mindestens 20 000 DM.
- 6.6.2 Die Eigenleistung kann in bar oder unbearbeitet erbracht werden. Für die unbare Eigenleistung gilt:
- 6.6.2.1 Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v. H. der hierfür zu angemessenen Preisen veranschlagten Ausgaben berücksichtigt werden.
- 6.6.2.2 Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers und der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer dürfen höchstens in Höhe des Betrages berücksichtigt werden, der sich bei der Vergabe an Unternehmer abzüglich eines Unternehmerzuschlages von 20 v. H. ergeben würde.

- 6.6.3 Der Erlös aus dem Verkauf oder der Verwertung der alten Hofstelle ist vollständig zur Finanzierung insbesondere der Aussiedlung einzusetzen (Nr. 2.1.2) und darf nicht auf die Eigenleistung angerechnet werden. Der Veräußerungs- oder Verwertungswert muß angemessen sein.
Wird bei Aussiedlungen der Betreuer mit der Veräußerung der alten Hofstelle beauftragt, ist eine Vergütung bis zur Höhe von 2 v. H. - mindestens aber 600 DM - von dem nach Absatz 1 einzusetzenden Veräußerungs- oder Verwertungswert abzusetzen.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- Anlage 2 7.1.1 Der Antrag auf Bewilligung ist nach dem Muster der Anlage 2 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen.
- 7.1.2 Die Bewilligungsbehörde holt die Stellungnahme des Gutachterausschusses zur Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft ein.
- 7.1.3 Bei Baumaßnahmen nach Nr. 2.1.1 ist, wenn die Baukosten 80 000 DM übersteigen, eine Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung beizubringen, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung, Teil- oder Betriebszweigaussiedlung nicht erforderlich ist (Nr. 4.9).
- 7.1.4 Die Planung und die Durchführung von Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen sind in einem Grundsatztermin zu erörtern. Dies gilt insbesondere für den in Aussicht genommenen neuen Standort und die Veräußerung oder Verwertung des Altgehöfts. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zu berücksichtigen.
- 7.1.4.1 Der Betreuer hat den Grundsatztermin bei dem Amt für Agrarordnung zu beantragen.
- 7.1.4.2 Vom Amt für Agrarordnung sind - soweit erforderlich - zu diesem Termin unter Beifügung der vom Betreuer zu erstellenden Übersichtskarten (etwa Deckpausen zum Meßtischblatt) zu laden:
- a) der Zuwendungsempfänger,
 - b) der Betreuer und ggf. der Architekt,
 - c) die Gemeindeverwaltung,
 - d) die Kreisverwaltung,
 - e) die Bezirksplanungsbehörde,
 - f) das Staatliche Amt für Wasser und Abfall,
 - g) das Landesstraßenbauamt,
 - h) der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise,
 - i) die Landwirtschaftskammer,
 - j) der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, falls ein Verfahren nach dem FlurbG anhängig ist,
 - k) weitere mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Stellen (z. B. das Gewerbeaufsichtsamt, soweit Emissionen oder andere Störungen in Betracht kommen, Unternehmen der Elektrizitätsversorgung, Fernmeldeamt).
- 7.1.4.3 Die am Termin Beteiligten sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu den zu behandelnden Fragen abschließend Stellung nehmen. Mit Rücksicht darauf ist die Ladungsfrist hinreichend zu bemessen. In der Ladung ist auf die Verhandlungspunkte hinzuweisen.
- 7.1.4.4 Über das Ergebnis des Termins ist von dem Amt für Agrarordnung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 7.1.4.5 Bei Aussiedlungen, Teil- oder Betriebszweigaussiedlungen und bei Erwerb eines bestehenden Betriebes anstelle einer Aussiedlung ist die Niederschrift mit der Bestätigung über das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Nr. 4.12) zu verbinden.
- 7.1.4.6 Steht ein erhebliches öffentliches Interesse sowohl einer Aussiedlung oder dem Erwerb eines bestehenden Betriebes als auch der Durchführung einer baulichen Maßnahme im Altgehöft oder der Neuerrichtung des Gehöfts am bisherigen oder einem Standort ohne wesentliche neue Erschließung entgegen, ist mir unverzüglich zu berichten.
- 7.1.5 Der Betriebsverbesserungsplan ist in 5facher Ausfertigung einzureichen (je eine Ausfertigung für die Hausbank, das Zentrale Kreditinstitut, den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten und zwei Ausfertigungen für die Bewilligungsbehörde).
Den Betriebsverbesserungsplan fertigt der Betreuer im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer an. Wird kein Einvernehmen hergestellt, so ist die jeweilige Stellungnahme zusammen mit den Antragsunterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3.
Je eine Ausfertigung erhalten:
- a) Zuwendungsempfänger
 - b) Betreuer
 - c) Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank)
 - d) Kreditinstitut (Hausbank)
 - e) Zentrales Kreditinstitut
 - f) Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise.
- Das gilt auch für Änderungsbescheide.
- 7.2.3 Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist für die Reihenfolge der Bewilligungen die zeitliche Reihenfolge maßgebend, in der die Anträge eingegangen sind, sofern nicht dringlichere Gründe (z. B. Not- und Härtefälle) vorliegen.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren bei
- Zinszuschüssen
 - Darlehen und Zuschüssen.
- 7.3.1 Die Zinszuschußmittel für die Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen werden nach Auszahlung des Kapitalmarktdarlehens über das vom Antragsteller bestimmte Kreditinstitut verrechnet.
Das Kreditinstitut (Hausbank) meldet die von der Bewilligungsbehörde bewilligten Zinsverbilligungen - ggf. über die Zentralinstitute - beim Leitinstitut zur Einplanung an.
- 7.3.2 Die Darlehen und Zuschüsse bei Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen sowie baulichen Maßnahmen in Altgehöften werden durch das Kreditinstitut (Hausbank) - ggf. über das Zentralinstitut - beim Leitinstitut angefordert.
- 7.3.2.1 Die Mittel fließen über die beteiligten Institute in umgekehrter Reihenfolge der Anforderung nach Nr. 7.3.2.
- 7.3.2.2 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf des Betreuers, und zwar auf ein Konto des Zuwendungsempfängers (bei mehreren Zuwendungsempfängern auf ein gemeinsames Konto oder ein Konto eines der Zuwendungsempfänger). Dieses Konto ist bei dem Kreditinstitut (Hausbank) einzurichten mit der Maßgabe, daß Verfügungen über das Konto nur mit Einwilligung des Betreuers getroffen werden können.
Von der jeweiligen Auszahlung der Mittel hat die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Staatsbank) die Bewilligungsstelle unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- Anlage 3

- 7.3.2.3 Die Mittel dürfen vom Betreuer nur insoweit abgerufen werden, als ihre ordnungsgemäße Verwendung gewährleistet ist.
Sofern sich ein Abruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat der Betreuer Mittel, soweit sie 1000 DM übersteigen, unverzüglich an das Leitinstitut zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift des Betrages bei der Hausbank, so sind die verfrüht abgerufenen Mittel vom Tage der Gutschrift bis zu ihrer Verwendung oder Rückzahlung mit 6% p. a. zu verzinsen.
Aufgelaufene Habenzinsen sind ebenfalls abzuführen.
- 7.3.3 Leitinstitut ist die Westdeutsche Landesbank als Staatsbank, die nähere Einzelheiten regelt.
- 7.3.4 Verantwortlich für die Vorlage aller haushalts- und buchhaltungsmäßigen Daten sowie der erforderlichen statistischen Unterlagen und Meldungen an das Land Nordrhein-Westfalen ist das Leitinstitut. Die Einzelheiten werden zwischen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Staatsbank) geregelt.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Verwendungsnachweis und der Zwischenachweis sind nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. Anlage 4
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8 Inkrafttreten
Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan

Zu einem Rahmen für einen Betriebsverbesserungsplan gehören:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Antragsformular mit folgenden Angaben: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigauassiedlungen in der Landwirtschaft (EFP) 2 Darstellung der Kapazitäten <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Betriebsfläche <ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche genutzte Fläche forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche Ackerfläche Dauergrünlandfläche Dauerkulturen Unterglasfläche 2.1.1 Eigentumsfläche 2.1.2 Pachtflächen 2.2 Ackernutzung 2.3 Viehhaltung <ul style="list-style-type: none"> (bei Mastschweinen und Zuchtsauen Zahl der Plätze sowie Jahresproduktion bei Mastschweinen) 2.4 Arbeitskräfte <ul style="list-style-type: none"> Familienarbeitskräfte Fremdarbeitskräfte 2.5 Maschinen <ul style="list-style-type: none"> Art der Maschinen, Baujahr, Anschaffungspreis 2.6 Gebäude 3 Darstellung der geplanten Maßnahmen <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Beschreibung der Maßnahmen 3.2 DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt) <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebäude - Wirtschaftsgebäude (einzeln aufführen) - Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen - Landzukauf - Maschinen - Vieh - Umlaufvermögen - sonstige Investitionen 3.3 Förderungsfähiger Investitionsbetrag | <ol style="list-style-type: none"> 4 Art der Finanzierung <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Eigenmittel einschließlich Eigenleistung 4.2 Kredite: unverbilligte Kapitalmarktdarlehen
zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen 4.3 Darlehen 4.4 Zuschüsse 4.5 Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen) 5 Darstellung und Art der Verbindlichkeiten <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Arten, Summe der Verbindlichkeiten 5.2 Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten 5.3 Konditionen der Verbindlichkeiten 5.4 Aufnahmejahr – Ablösung 5.5 Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe 6 Bürgschaften <ol style="list-style-type: none"> 6.1 Höhe 6.2 Bürgschaftsgeber 7 Erfolgsrechnung im Ausgangsjahr (Zeitpunkt der Antragstellung) und Zieljahr (nach Durchführung der Maßnahmen) <ol style="list-style-type: none"> 7.1 Unternehmensaufwand
Zweckaufwand <ol style="list-style-type: none"> 7.1.1 Betriebsmittelaufwand 7.1.2 Aufwand für Dienstleistungen 7.1.3 Lohnaufwand 7.1.4 Aufwand für Versicherungen und Rechte 7.1.5 Aufwand für Steuern und andere Abgaben 7.1.6 Aufwand für Fremdkapital
(ohne Tilgungsbeträge) 7.2 Unternehmensertrag
Zweckertrag <ol style="list-style-type: none"> 7.2.1 Hauptertrag 7.2.2 Ertrag an Dienstleistungen 7.2.3 Wert der Naturallöhne 7.2.4 Ertrag aus Versicherungen und Rechten 7.2.5 Wert der Naturalentnahmen 7.2.6 Ertrag aus Finanzvermögen 8 Berechnung des Arbeitseinkommens (Betrieb und je AK) |
|--|---|

Direktor
der Landwirtschaftskammer
über den
Geschäftsführer der Kreisstelle
als Landesbeauftragten im Kreise

Betreff

Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaus-siedlungen in der Landwirtschaft (EFP)

Bezug

Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raum-
ordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom
5. 8. 1986

Betriebs-Nr.

(Bewilligungsbehörde)

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**1 Antragsteller**

Antragsteller	Name, Vorname	geb. am
Ehefrau	Name, Vorname	geb. am
Haupt- und Nebenberuf	Berufsausbildung des Antragstellers	
Alter der Kinder	Hofnachfolger/in	geb. am
Postleitzahl	Ort/Kreis	Straße/Telefon
☐ DBS/DGL	☐ LEG	
Betreuer		
Bearbeitungsstelle/Postleitzahl/Ort	Straße/Telefon	Bearbeiter

1.1 Erklärungen des Antragstellers zum Betrieb*)

- 1.1.1 ☐ Ich bin selbstwirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und Haupterwerbslandwirt, da der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte beträgt und die für die Tätigkeit außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmacht.

☐ als Alleinunternehmer**)

☐ als Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten.**)

☐ Ich bin Junglandwirt und habe mich innerhalb von 5 Jahren vor der Antragstellung, nämlich am, erstmals hauptberuflich als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit meinem Ehegatten niedergelassen.

- 1.1.2 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

- 1.1.3 ☐ Der Betrieb ist ein Grünlandbetrieb.

- 1.1.3.1 ☐ Der Betrieb liegt in einem von der Natur benachteiligten Gebiet.

- 1.1.3.2 ☐ Die Baumaßnahme betrifft grünlandbezogene Tierhaltungszweige.

- 1.1.4 ☐ Ich wirtschaftete überwiegend auf gepachteten Flächen.

- 1.1.5 ☐ Ich bin Verpächter des Betriebes.

- 1.1.6 ☐ Der Betrieb ist ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wird als Haupterwerb betrieben und weist die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes auf.

*) Zutreffendes ankreuzen

**) Nur ausfüllen bei Junglandwirten

1.1.7 ☐ Der Betrieb wird von einer Körperschaft (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften), Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt (Nr. 1.2 ist in diesem Fall nicht auszufüllen).

1.1.8 ☐ Die Maßnahme wird im Rahmen einer Kooperation durchgeführt. Das Vertragsverhältnis und die Beteiligung an der Kooperation ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

1.1.9 Bei Aussiedlungen:

- ☐ Mittel des sozialen Wohnungsbaues werden für das Wohnhaus in Anspruch genommen
☐ nicht in Anspruch genommen.

1.2 Erklärungen des Antragstellers zu den Einkünften*)

1.2.1 Ich werde zur Einkommensteuer veranlagt.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen

- im Durchschnitt

davon außer-
landwirtschaftlich

nach den letzten
drei Steuerbescheiden

..... DM

..... DM

- nach dem letzten
Steuerbescheid

..... DM

..... DM

1.2.2 Ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt und erkläre meine Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wie folgt: (negative Einkünfte sind mit einem Minuszeichen (-) zu kennzeichnen):

Einkünfte	des Antragstellers DM	des Ehegatten DM
aus Land- und Forstwirtschaft		
aus Gewerbebetrieb		
aus selbständiger Arbeit		
aus nichtselbständiger Arbeit		
aus Kapitalvermögen		
aus Vermietung und Verpachtung		
Sonstige Einkünfte i.S. des § 22 EStG		
Summe der positiven Einkünfte		

*) Die Unterlagen (Steuerbescheide, Nichtveranlagungsbescheinigung) sind dem Bearbeiter vorzulegen.

2	Maßnahme	
	Bezeichnung	
	Durchführungszeitraum	von bis
3	Gesamtkosten (vgl. auch Blatt 3 des Betriebsverbesserungsplans)	
	Lt. beiliegendem Kostenvoranschlag	DM
	Beantragte Zuwendung	1. Zinsverbilligung 4 v. H. oder 6 v. H. *) für ein Kapitalmarktdarlehen von DM Laufzeit Jahre 2. Zuschuß für Junglandwirte (5 v. H. des Kapitalmarktdarlehens) DM 3. Darlehen DM 4. Zuschuß DM 5. Zuschuß zu den Kosten der Erschließung DM

*) Nichtzutreffendes streichen.

4 Finanzierungsplan				
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit der Darlehen, Zuschüsse und der Inanspruchnahme der Kapitalmarktdarlehen			
	19..... DM	19..... DM	19..... DM	19..... DM
4.1 Gesamtkosten				
4.2 Bare und unbare Eigenleistung				
4.3 Althofstellenerlös				
4.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
4.5 Zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen				
4.6 Beantragter Zuschuß für Junglandwirte				
4.7 Beantragtes Darlehen				
4.8 Beantragter Zuschuß				
4.9 Beantragter Zuschuß zu den Kosten der Erschließung				
5 Beantragte Förderung				
Summe (4.2–4.9)				

6 Erklärungen

- 6.1 Für den Betrieb habe ich oder hat mein Rechtsvorgänger in den letzten 10 Jahren bereits für weitere Maßnahmen Förderungsanträge gestellt (z. B. bauliche Maßnahmen im Altgehöft, Zinsverbilligung, Agrarkreditprogramm, Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)
- ☐ nach den Richtlinien für das Agrarkreditprogramm
 - ☐ nach den Richtlinien vom 11. 11. 1975 für das EFP
 - ☐ nach diesen Richtlinien
 - ☐ nach den Landesrichtlinien vom 30. 6. 1977 bzw. 27. 7. 1978 (Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie)

Aktenzeichen und EG-Nummer von bisherigen Bewilligungen:

Der/Die Antragsteller erklärt/erklären, daß

- 6.2 bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.3 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.4 die Maßnahmen nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit Investitionen durchgeführt werden, die nach anderen Bestimmungen gefördert werden oder für die eine Förderung beantragt wird,
- 6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind.
- 6.6 Ich bin damit einverstanden, daß die Buchführungsdaten meines Betriebes anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden.

7 Anlagen

- 1. ☐ Betriebsverbesserungsplan
- 2. ☐ Niederschrift über den Standorttermin (bei Aussiedlungen)
- 3. ☐ Berechnung der Lagerkapazität für tierische Exkremente und Dungeinheiten/ha LF
- 4. ☐ Nachweis über Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer (z.B. Pachtverträge)
- 5. ☐ Bescheinigung des Amtes für Agrarordnung bei Baumaßnahmen über 80 000 DM, daß in absehbarer Zeit eine Aussiedlung nicht erforderlich ist.
- 6. ☐ Verpflichtungserklärung und Bescheinigung zur Buchführung (nach Vordruck)
- 7. ☐ Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank (mit Konditionen)
- 8. ☐ Einkommensteuerbescheide
- 9. ☐ Wenn eine Veranlagung nicht durchgeführt wird, eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- 10. ☐ Kooperationsvertrag
- 11. ☐ Aufstellung über die Beteiligten an der Kooperation
- 12. ☐ Betreuervertrag (Kopie)

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Antragstellers**Erklärung des Ehegatten**

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über meine Einkünfte und bin mit der Verwendung dieser Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens einverstanden.

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Ehegatten**Erklärung des Betreuers**

Der Antrag enthält die für seine Beurteilung erforderlichen Angaben und entspricht den Bestimmungen.

.....
Ort/Datum.....
Unterschrift des Betreuers

Anlage 3

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Dienstgebäude:

Telefon-Vermittlung Nr.

Durchwahl-Nr.: () _____

Telex

Zimmer-Nr.: _____

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben.

EG-Nr.:

Mein Zeichen:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes NRW für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
hier: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen (RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW v. 5. 8. 1986 (SMBl. NW. 7861))

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

I.

1 Bewilligung

Aufgrund Ihres v. g. Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die geplante

☐ Aussiedlung

☐ Betriebszweigaussiedlung

☐ Teilaussiedlung

☐ Bauliche Maßnahme im Altgehöft

Ihres (in Ihrem) Betrieb(es)

in Kreis

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung aus Mitteln des Landes

2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung

- 2.1 als Darlehen in Höhe von DM
- 2.2 als Zuschuß für Junglandwirte in Höhe von DM
- als Zuschuß in Höhe von DM
- als Zuschuß zu den Kosten der Erschließung in Höhe von DM
- Zuschüsse insgesamt: DM
- und als Schuldendiensthilfe in Form einer
- 2.3 Zinsverbilligung von v. H. für ein eingeplantes Kapitalmarktdarlehen in Höhe von DM
- für die Dauer von Jahren gewährt.

Die Landesdarlehen sind mit 1% zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5% zuzüglich ersparter Zinsen und des ersparten Verwaltungskostenbeitrages zu tilgen.

Außerdem hat der Darlehnsnehmer einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von 1% des Darlehensrestkapitals zu zahlen. Die tilgungsfreien Jahre beginnen mit dem 1. 4. bzw. 1. 10. nach Auszahlung des Darlehens, bei Teilbeträgen nach Auszahlung des 1. Teilbetrages. (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten sind jeweils zum 30. 3. bzw. 30. 9. eines Jahres fällig).

Die Zuschüsse werden nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 0,75% ausgezahlt.

Für die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen werden bei der Einplanung der Zinsverbilligung zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes 0,9% vom zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen erhoben.

3 Gesamtausgaben:

Die Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Gesamtausgaben

- förderungsfähige Ausgaben DM
- Eigenleistung DM

4 Bewilligungsrahmen:

4.1 Von der Zuwendung entfallen auf	Darlehen	Zuschuß	Zuschuß für Junglandwirte
	DM	DM	DM
Ausgabeermächtigung 19.....			
Verpflichtungsermächtigungen			
fällig 19.....			
fällig 19.....			
fällig 19.....			
fällig 19.....			

4.2 Die bewilligte Zinsverbilligung für das vorgesehene Kapitalmarktdarlehen kann in den folgenden Haushaltsjahren für entsprechende Darlehensteilbeträge durch die Hausbank eingeplant werden.

Kapitalmarktdarlehen	Haushaltsjahr			
..... DM	19.....	19.....	19.....	19.....
Teilbetrag DM				

5 Auszahlung:

Die Darlehen und Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Landesmittel (Kassenmittel) nach Maßgabe der Aufteilung in Ziffer 4 dieses Bescheides nach Vollzug der Schuldurkunde und des Schuldanerkenntnisses, dem Vorliegen des Nachweises der dinglichen Sicherung sowie der Erfüllung der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides über die Hausbank ausbezahlt.

Die Zinsverbilligungszuschüsse werden nach Auszahlung des Kapitalmarktdarlehens durch die Hausbank verrechnet.

II.**Nebenbestimmungen:**

Die beigefügten ANBest-P und NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Mit der Maßnahme darf nicht ohne die Freigabe des Betreuers begonnen werden. Voraussetzung für die Freigabe des Betreuers ist die ordnungsgemäße Ausschreibung (mindestens dreifach) und die Aufstellung des Kostendeckungsplanes nach Gewerken. Bei Aussiedlungen darf mit dem Wohnhausbau außerdem erst nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde begonnen werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß alle Angaben Ihres Antrages, von denen nach den im Betreff genannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind.
3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Abruf des Betreuers, und zwar auf ein Konto des Darlehensnehmers (bei mehreren Darlehensnehmern auf ein gemeinsames Konto oder ein Konto eines der Darlehensnehmer). Dieses Konto ist bei dem Kreditinstitut (Hausbank) einzurichten mit der Maßgabe, daß Verfügungen über das Konto nur mit Einwilligung des Betreuers getroffen werden können.

Der Betreuer hat zu bescheinigen, daß die abgerufenen Mittel zur alsbaldigen und ordnungsgemäßen Verwendung benötigt werden.

4. Sie sind verpflichtet

- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind,
- das Darlehen auf sämtlichen Eigentumsflächen in allen Grundbüchern dinglich zu sichern. Es dürfen nur die nachfolgend genannten Rechte im Range vorgehen:
 Abt. II: Grunddienstbarkeiten
 Abt. VI: Vorlasten in der noch lt. Betriebsverbesserungsplan valutierenden Höhe von DM ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen in Höhe von DM,
- auf der Grundlage und in Durchführung dieses Bescheides mit dem von Ihnen genannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehenskonditionen und den „Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ einen Darlehensvertrag abzuschließen,
- die Gebäude nebst Zubehör ausreichend gegen Feuersgefahr zum gleitenden Neuwert zu versichern,
- eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, einzuführen, die mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses ermöglicht, und als Nachweis für die Einrichtung der Buchführung eine formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise vorzulegen,
- eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses und ein Datenblatt für die Auswertung dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres zu übersenden.

Ggf. Rechtsmittelbelehrung

Unterschrift

..... Zuwendungsempfänger An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise	, den 19..... Ort/Datum Telefon:
---	---

Verwendungsnachweis/Zwischennachweis¹⁾

Betr.: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften, Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen in der Landwirtschaft (EFP), RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW v. 5. 8. 1986 (SMBL. NW. 7861)

hier:

☐ Bauliche Maßnahme im Altgehöft	☐ Aussiedlung
☐ Teilaussiedlung	☐ Betriebszweigaussiedlung

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe/Rheinland als Landesbeauftragten vom Az.: wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt: ;

Zinsverbilligung eines Kapitalmarktdarlehens von	Darlehen	Zuschuß
..... DM	 DM	 DM

Es wurden ausgezahlt:

..... DM	 DM	 DM
----------	----------	----------

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

II. Zahlenmäßiger Nachweis (zum 31. Dezember 19.....)		
1 Einnahmen	lt. Zuwendungs- bescheid	lt. Abrechnung
1.1 Eigenleistung		
1.1.1 Barmittel	 DM	 DM
1.1.2 unbare Leistungen	 DM	 DM
	 DM	 DM
1.2 Althofstellenerlös	-	 DM
1.3 Zuschüsse		
1.3.1 Zuschuß	 DM	 DM
1.3.2 Zuschuß zu den Kosten der Erschließung	 DM	 DM
1.3.3 Zuschuß für Junglandwirte	 DM	 DM
1.4 Darlehen	 DM	 DM
1.5 zinsverbilligte Kapitalmarktmittel	 DM	 DM
1.6 sonstige Darlehen (Geldgeber angeben)	 DM	 DM
	Summe:	 DM

2 Ausgaben			
2.1 Ausgabengliederung lt. Betriebsverbesserungsplan			
Maßnahme	Investitionsbetrag (brutto einschl. Eigenleistung)	Mehrwertsteuer DM	förderungsfähiger Betrag
1	2	3	4
2.1.0 Landzukauf			–
2.1.1 Dauerkulturen			–
2.1.2 Wirtschaftsgebäude, bauliche Anlagen (bei Aussiedlungen einschl. Wohnhaus)			
2.1.2.1 Wohnhaus			
2.1.2.2 Erschließung davon für: Wegeanschluß bis zu den Gebäuden (ohne sonstige Hof- befestigung Abwasserbeseitigung Stromanschluß : Fernsprechananschluß			
2.1.2.3 Eingrünung			
2.1.3 Beschaffung von totem Inventar			
2.1.3.1 Beschaffung von lebendem Inventar			–
2.1.4 Gebühren nach HOAI sonstige Gebühren (s. bes. Blatt)			
2.1.5 Investitionen insgesamt			
2.1.6 Ablösung von Verbindlich- keiten			–
2.1.7 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)			–
2.1.8 Finanzierungsbedarf insgesamt			

2.2 Tatsächlich entstandene Ausgaben			
Maßnahme	Zuwendungsfähige Ausgaben ¹⁾ lt. Zuwendungsbescheid	Tatsächliche ¹⁾²⁾ Ausgaben	geprüft ¹⁾ und anerkannt
1	2	3	4
2.2.0 Landzukauf	–		–
2.2.1 Dauerkulturen	–		–
2.2.2 Wirtschaftsgebäude, bauliche Anlagen (bei Aussiedlungen einschl. Wohnhaus)			
2.2.2.1 Wohnhaus			
2.2.2.2 Erschließung davon für: Wegeanschluß bis zu den Gebäuden (ohne sonstige Hofbefestigung) Abwasserbeseitigung Stromanschluß Fernsprechananschluß			
2.2.2.3 Eingrünung			
2.2.3 Beschaffung von totem Inventar			
2.2.3.1 Beschaffung von lebendem Inventar	–		
2.2.4 Gebühren nach HOAI und sonstige Gebühren (s. bes. Blatt)			
2.2.5 Investitionen insgesamt			
2.2.6 Ablösung von Verbindlichkeiten	–		
2.2.7 Finanzierungsnebenkosten (nicht förderungsfähig)	–		
2.2.8 Finanzierungsbedarf insgesamt			
III. Mehr-/Minderausgaben			

¹⁾ Abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

³⁾ Nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

Schlußabrechnungen und Belege über die gesamten Kosten (einschließlich nach ortsüblichen Löhnen und Preisen geschätzter unbarer Eigenleistung) liegen vor.

Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
(Betreuer)

Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt. Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammengefaßt.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Bestätigung des Betreuers

Das Vorhaben ist unter meiner Mitwirkung durchgeführt worden. Ich bestätige den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers.

..... : , den

.....
(Unterschrift des Betreuers)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der (Zwischen-)Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen

.....
Ort/Datum

.....
(Unterschrift)

Zusammenstellung der Gebührenberechnungen
(jeweils unter Angabe der einzelnen Positionen der HOAI)

I. Architektengebühren	DM
a) Meine/unsere Gebühren für Architektenleistungen errechnen sich gemäß HOAI 15% vom Mindestsatz der Zone III, incl. MwSt.: anrechenbare Kosten:	
b) Die Gebühren anderer Personen für Architektenleistungen (Angabe der Gebührenempfänger erforderlich)	
Architektengebühren insgesamt:	
II. Gebühren für statische Berechnungen	
Die Gebühr des/der für die Durchführung statischer Berechnungen	
Gebühr für statische Berechnungen:	
III. Ingenieurgebühren	
a) Meine/unsere Gebühren für Ingenieurleistungen	
b) Die Gebühren anderer Personen für Ingenieurleistungen wurden gemäß HOAI wie folgt errechnet: (Angaben der Gebührenempfänger erforderlich)	
Ingenieurgebühren insgesamt:	

....., den

.....
(Unterschrift)

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 25. 9. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203013	22. 8. 1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften	618
216	28. 8. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	623
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 529)	623
	24. 8. 1986	Verordnung zur Änderung zulassungsrechtlicher Vorschriften für das Wintersemester 1986/87	623

– MBl. NW. 1986 S. 1508.

Nr. 47 v. 26. 9. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7134	10. 9. 1986	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	626
7134	10. 9. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	637

– MBl. NW. 1986 S. 1508.

Einzelpreis dieser Nummer 6,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3589